



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Per Mail an:
olivier.gonin@bj.admin.ch

Basel, 28. August 2013

Regierungsratsbeschluss vom 27. August 2013

Revision des Korruptionsstrafrechts: Vernehmlassungsantwort des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2013 von Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga wurde dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt die Revision des Korruptionsstrafrechts (Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzbuches) zur Vernehmlassung unterbreitet. Gerne übermitteln wir Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme:

Gestützt auf das Zivilrecht können Opfer von Privatbestechung heute privatrechtliche Massnahmen ergreifen. Darunter fallen insbesondere verschiedene Klagemöglichkeiten gestützt auf das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG). Art. 9 UWG sieht verschiedene Klagemöglichkeiten vor, wenn jemand durch unlauteren Wettbewerb in seiner Kundschaft, seinem Kredit oder beruflichen Ansehen, in seinem Geschäftsbetrieb oder sonst in seinen wirtschaftlichen Interessen bedroht oder verletzt wird. Es kann vor Gericht beantragt werden, dass eine drohende Verletzung verboten wird (Art. 9 Abs. 1 lit. a UWG) oder eine bestehende Verletzung beseitigt wird (Art. 9 Abs. 1 lit. b UWG). Des Weiteren kann die Widerrechtlichkeit einer Verletzung richterlich festgestellt werden, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt (Art. 9 Abs. 1 lit. c UWG). Ebenso ist es möglich, dass eine Berichtigung oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird (Art. 9 Abs. 2 UWG). Dieser letzte Punkt stellt ein beträchtliches Reputationsrisiko dar und kann zu einem Reputationsschaden führen. Ausserdem wird damit generalpräventiven Überlegungen Rechnung getragen und das Vertrauen der Gesellschaft in die Rechtsordnung gestärkt. Des Weiteren wird die Gesellschaft davon abgeschreckt, ebenfalls eine Privatbestechung zu begehen, indem ihr ins Bewusstsein gerufen wird, welche Folgen dies haben kann. Daneben stehen dem Bestechungsoffer auch die Klagen nach Massgabe des Obligationenrechts zur Verfügung. So kann auf Schadenersatz aus unerlaubter Handlung gemäss Art. 41 OR oder aber auch auf Herausgabe des Gewinns aus der Geschäftsführung ohne Auftrag nach Art. 423 OR geklagt werden. Ausserdem sind auch sämtliche allgemeinen Normen des Strafrechts anwendbar. So kann im Rahmen einer Privatbestechung beispielsweise eine damit verbundene Urkundenfälschung oder ein damit einhergehender Betrug strafrechtlich verfolgt werden. Hierbei handelt es sich um Offizialdelikte.

Der Umstand, dass die Privatbestechung einerseits ein Antragsdelikt ist und andererseits mit dem Begriff des unlauteren Wettbewerbs im Sinne des UWG verknüpft ist, erscheint angemessen. Es

liegt im Ermessen des Opfers, ob es die erfolgte Privatbestechung zur Anzeige bringen will. Fühlt sich der oder die Betroffene nicht derart berührt, dass er oder sie die Privatbestechung anzeigen will, so ist dies anzuerkennen. In einem solchen Fall liegt auch kein genügendes Verfolgungsinteresse des Staates vor. Aus dem Umstand, dass es seit der Einführung der Bestimmung im UWG vor mehr als sechs Jahren noch nicht zu einer Verurteilung gekommen ist, ist nicht zu schliessen, dass die Voraussetzung des Strafantrags eine zu hohe Hürde darstellt. Vielmehr lag es in den bisherigen Fällen der Privatbestechung offensichtlich nicht im Interesse der Opfer, die Privatbestechung zur Anzeige zu bringen.

Der Kanton Basel-Stadt ist deshalb der Ansicht, dass die Privatbestechung in der Schweiz keine derart zentrale Problematik darstellt, die einer Neuregelung im Strafgesetzbuch bedarf. Es erscheint zweifelhaft, ob die Strafbarkeit der Privatbestechung gemäss Revisionsvorlage – namentlich die Ausgestaltung als Officialdelikt – den gewünschten Effekt haben wird.

Demgegenüber ist die Ergänzung der bereits bestehenden Bestechung von Amtsträgern um Fälle, in denen der nicht gebührende Vorteil an einen Dritten geht, zu begrüssen.

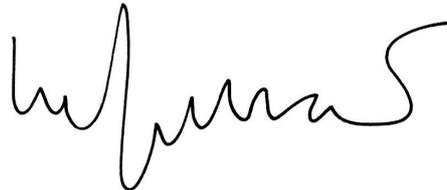
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber